

FORSTHOFF, Ernst: *Deutsche Verfassungsgeschichte der Neuzeit*. Stuttgart: W. Kohlhammer 1961. DM 12.80.

Das angezeigte Kompendium, das 1940 zum ersten Mal herauskam, erscheint in einer zweiten, erweiterten Auflage. Dazu gekommen ist eine Darstellung der deutschen Verfassungsgeschichte von 1871–1933. Es kam dem Verf. vor allem darauf an, die verfassungsgeschichtlichen Tatsachen in einen allgemeinen geistes- und sozialgeschichtlichen Rahmen hineinzustellen.

In drei großen Abschnitten entfaltet sich der Grundriß: „Vom Ausgang des Mittelalters bis zum Westfälischen Frieden“, „Das Zeitalter des Absolutismus“ und „Das Zeitalter des Nationalstaates“. Es werden nicht nur die verfassungsgeschichtlichen Sachverhalte sehr übersichtlich mitgeteilt, sondern manche von ihnen auch in bemerkenswerter Weise gedeutet und bewertet. Etwa: die radikale, mit negativen bzw. positiven Wertakzenten versehene Trennung von Staat und Gesellschaft durch das liberale Bürgertum wird als Antwort auf die Bemühung zur Restauration des monarchischen Legitimitätsprinzips durch die etablierten Mächte auf und nach dem Wiener Kongreß verständlich gemacht. Oder das Urteil, daß „die Aufgabe der Verfassungsgestaltung im Jahr 1919 unlösbar war“ (186), einfach deshalb, weil niemand eine Vorstellung davon haben konnte, welche gänzlich neuen Verhältnisse von der staatlich verfaßten Gesellschaft zu bewältigen waren. Bemerkenswert ist auch folgender Satz: „Verfassungsrechtlich gesehen, ging mit dem ersten Weltkrieg die Autonomie der bürgerlichen Gesellschaft zu Ende. Die strenge Sonderung von Staat und Gesellschaft, das dialektische Gegenüber und Miteinander von Gesellschaft auf der Basis der natürlichen menschlichen Ungleichheit und Staat auf der Basis der staatsbürgerlichen Gleichheit stellte sich nach dem Kriege nicht wieder her. Die Ordnung der Gesellschaft wurde vom Staate abhängig, der allenthalben sanierend und schützend eingreifen mußte, um den Prozeß der Wirtschaft leidlich in Gang zu halten. Damit mußte der Drang der Wirtschaft nach Einflußnahme auf den Staat erwachen, so daß neben den Parteien die Verbände in bisher unbekanntem Ausmaß um den Einfluß auf die Staatswillensbildung zu ringen begannen. Damit entstand eine neuartige Gefährdung des

Staates: ihm drohte die pluralistische Auflösung durch die organisierten gesellschaftlichen Kräfte“ (185). – Wenn auch um einzelne Beurteilungen gestritten werden kann, so wird man doch das Buch mit großem Gewinn lesen.

H. Wulf SJ

PATTLACH, Peter-Paul: *Recht als Einheit von Ordnung und Ortung*. Ein Beitrag zum Rechtsbegriff in Carl Schmitts „Nomos der Erde“. Aschaffenburg: Paul Pattloch 1961. 133 S. Hlw. DM 8.50.

Das schmale Buch bietet eine kritische Analyse des Rechtsbegriffs und der Rechtsbegründung, die Carl Schmitt u. a. in seinem Buch: „Der Nomos der Erde“, vorgelegt hat. Zunächst wird die „erkenntnistheoretische Position“ des bedeutenden Staatsrechtlers dargestellt. Es ist die eines geschichtsphilosophischen Relativismus, eines Denkens in historisch bedingten „Perspektiven“ im Geiste der Lebensphilosophie, zumal Nietzsches. Von daher kommt Schmitt zur Methode eines konkret-gestalthaften Ordnungsdenkens, die er unterscheidet von der eines abstrakten Normativismus und eines puren Dezisionismus. In der konkreten, durch das Recht spezifisch gestalteten Ordnung, wird eine ursprünglich chaotische, durch antagonistische Mächte in Frage gestellte Welt, relativ befriedet. Die jeweils neue und neu aufgegebene Gestaltung wird gefordert und sozusagen schicksalhaft erzwungen vom geschichtlich sich wandelnden „Nomos der Erde“. Was dieser seinhaft ist, bleibt unklar. Mit Recht deutet ihn der Verf. als mythisch schillernden Machtwillen. Er tritt konkret in Erscheinung in der jeweiligen „Landnahme“, die sich in „Nehmen“, „Teilen“ und „Weiden“ ausgliedert. Solche „Landnahme“ wird als rechtsbegründender Urakt verstanden. Rechts wird die konkrete „Landnahme“, wenn sie von der hier und heute geschichtsmächtigeren Potenz vollzogen wird. (Schmitt illustriert dies an der „Landnahme“ der „neuen Welt“ durch die europäischen Mächte.)

Das Buch ist etwas umständlich und weit-schweifig geschrieben; weniger Zitation, vor allem der Nietzsche-Texte – und mehr erhellende und unterscheidende Interpretation wäre erwünscht gewesen. Immerhin einiges Wichtige wurde gesehen und gesagt. Das von Schmitt gesichtete Problem bleibt weiterhin aufgegeben.